

18.10.96

R - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

... Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 129. Sitzung am 11. Oktober 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses
- Drucksache 13/5743 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
eingebrachten

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der
Strafprozeßordnung
- Drucksache 13/2576 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 08.11.96

Initiativgesetz des Bundestages

... Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 127 a wird folgender § 127 b eingefügt:

„§ 127 b

(1) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind zur vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten auch dann befugt, wenn

1. eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist und

2. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, daß der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird.

(2) Ein Haftbefehl (§ 128 Abs. 2 Satz 2) darf aus den Gründen des Absatzes 1 gegen den der Tat dringend Verdächtigen nur ergehen, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche nach der Festnahme zu erwarten ist. Der Haftbefehl ist auf höchstens eine Woche ab dem Tage der Festnahme zu befristen.

(3) Über den Erlass des Haftbefehls soll der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständige Richter entscheiden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

08.11.96**Anrufung****des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

... Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundesrat hat in seiner 704. Sitzung am 8. November 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. Oktober 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, den Gesetzesbeschluß aufzuheben.

Begründung:

Die Einführung eines Haftgrundes zur Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren war bereits Gegenstand des Entwurfes zum Verbrechensbekämpfungsgesetz und wurde in den Beratungen des Vermittlungsausschusses zu Recht gestrichen.

Die vorgeschlagene Regelung ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar, da das beschleunigte Verfahren in erster Linie bei Verdacht von Straftaten der kleineren und mittleren Kriminalität anzuwenden ist. Eine Zurücknahme der limitierenden Voraussetzungen der Untersuchungshaft in den §§ 112, 112 a StPO gerade in diesem Bereich läßt sich auch nicht mit dem Ziel einer Förderung des beschleunigten Verfahrens rechtfertigen.

Nicht gefolgt werden kann der Begründung des Entwurfes, wenn darin unmittelbar auf einen Abschreckungseffekt abgestellt wird. Die Anordnung von Freiheitsentziehung vor Rechtskraft der Verurteilung ist allein unter dem Gesichtspunkt der Verfahrenssicherung, ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 112 a StPO auch präventiv im Hinblick auf eine Wiederholungsgefahr bei schwerwiegend die Rechtsordnung beeinträchtigenden Straftaten zu rechtfertigen. Ihr Einsatz zu generalpräventiven Zwecken im Sinne einer antizipierten Bestrafung ist aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unzulässig.

Einer Regelung hinsichtlich der vorläufigen Festnahme und der Vorführung zum Termin im beschleunigten Verfahren bedarf es nicht, da diese Möglichkeiten bereits de lege lata bestehen (§ 418 Abs. 2 Satz 1 StPO).